

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Echte

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Echte e. V."
2. Der Sitz des Vereins ist in 37589 Kalefeld - Ortsteil Echte.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Northeim eingetragen werden.
Der Verein trägt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "e. V. ".
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Feuerwehrwesens innerhalb der Ortsfeuerwehr Echte und des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Echte e. V.

Der Satzungszweck wird verwirklicht unter anderem durch:

- die Gewinnung interessierter Einwohner/innen für die Freiwillige Feuerwehr Echte,
- die Förderung der Jugendfeuerwehr,
- die Wahrnehmung sozialer Aufgaben (Durchführung von eigenen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, Unterstützung anderer Vereine...),
- die Beschaffung von Übungs- und Ausbildungsgegenständen und Geräten sowie deren Unterhaltung und Pflege,
- die Bezuschussung von Jugendfeuerwehrzeltlagern und Jugendfeuerwehrveranstaltungen,
- die Bezuschussung von Veranstaltungen der Einsatzabteilung die der Aus- und Weiterbildung dienen,
- Sonstige Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat den Charakter der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos und verfolgt ausschließlich seiner satzungsgemäßen Zwecke.
2. Die erforderlichen Geldmittel werden durch Beiträge, freiwillige Zuwendungen, Spenden und Erträgen aus der Durchführung oder Teilnahme an Veranstaltungen sowie der Öffentlichkeitsarbeit aufgebracht.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Echte

Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Eventuell anfallendes Kapital ist zweckgebunden. Es darf ebenfalls für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Darunter fallen unter anderem:
 - a. aktive Feuerwehrmitglieder vom 16. Lebensjahr an
 - b. Mitglieder der Jugendfeuerwehr
 - c. Mitglieder der Altersabteilung
 - d. fördernde Mitglieder
 - e. Volljährige natürliche und juristische Personen und Gesellschaften.
2. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Unterrichtung des neuen Mitglieds von der erfolgten Aufnahme durch den Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats, für den das aufzunehmende Mitglied die Mitgliedschaft beantragt hat.
5. Stimmrecht haben alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. die Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten und jederzeit die Interessen des Vereins zu wahren.
 - b. die Mitgliederbeiträge zu zahlen.
7. Der Verein kann Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
8. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist vom Vorstand schriftlich zu bestätigen.

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Echte

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt kann erfolgen:

- a. aufgrund Vereinsschädigenden Verhaltens,
- b. bei Zahlungsrückständen von mehr als einem Jahresbeitrag. Bei Mitgliedern, die ein Jahr der Beitragspflicht nicht nachkommen, ruhen die Rechte und Pflichten. Nach weiteren zwei Jahren gelten sie als ausgetreten.
- c. bei Tod eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie beschließt über:
 - a. die Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes
 - b. die Entlastung des Vorstandes
 - c. die vom Vorstand aufgestellte Beitragsordnung
 - d. Änderung der Satzung
 - e. die Wahl des/der Kassenprüfer/innen
 - f. den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
 - g. die Genehmigung des Protokolls
 - h. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i. die Auflösung des Vereins.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen durch einfachen Brief. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt haben können vom Vorstand an die dem Verein bekannte Mailadresse eingeladen werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung per Mail unter der letzten dem Verein bekannten Mailadresse.

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Echte

3. Die Mitgliederversammlung wird von der/ dem 1. Vorsitzende/n oder bei Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzende/n geleitet.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und von Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen:

- a. auf Beschluss des Vorstandes.
- b. auf schriftlichen Antrag mit Angabe des Zweckes und der Gründe von mindestens 1/3 der Mitglieder.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Der/dem 1. Vorsitzenden
 - b. Der/dem 2. Vorsitzenden
 - c. Der/dem Kassenwart/in
 - d. Der/dem Schriftwart/in
 - e. Der/dem Jugendwart/in
 - f. Der/dem 1. Beisitzer/in
 - g. Der/dem 2. Beisitzer/in
 - h. Der/dem Ortsbrandmeister/in als Beisitzer/in kraft Amtes
2. Die/der 1. Vorsitzende wird auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
Die/der 2. Vorsitzende wird auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
Die/der Kassenwart/in verwaltet das Vermögen des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Sie/Er hat auf der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Sie/Er wird auf der Mitgliederversammlung des Vereins für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
Die/Der Schriftwart/in ist durch die/den Schriftwart/in der Freiwilligen Feuerwehr Echte zu besetzen und bleibt auf die Amtszeit der/s Schriftwartes/in begrenzt.
Die/der Jugendwart/in ist durch die/den Jugendwart/in der Freiwilligen Feuerwehr Echte zu besetzen und bleibt auf die Amtszeit der/s Jugendwartes/in begrenzt.

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Echte

Die/der 1. Beisitzer/in wird aus den Mitgliedern des Fördervereins auf der Mitgliederversammlung des Vereins für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die/der 2. Beisitzer/in wird aus den Mitgliedern des Fördervereins auf der Mitgliederversammlung des Vereins für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die/der Ortsbrandmeister/in ist durch die/den Ortsbrandmeister/in der Ortsfeuerwehr Echte zu besetzen und bleibt auf die Amtszeit des Ortsbrandmeisters begrenzt.

3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ergänzungswahl auf der nächsten Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein Ersatzmitglied - aus den Reihen der Vereinsmitglieder - für die restliche Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.
4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören:
 - a. die Umsetzung des Vereinszweckes
 - b. die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - d. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - e. das Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f. die Beachtung von gesetzlichen und steuerlichen Bestimmungen
 - g. die Bewilligung von Ausgaben
 - h. Organisation und Herausgabe von Veröffentlichungen
 - i. Vereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben zu betrauen, die ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen können.
5. In besonderen Fällen kann die Genehmigung zur Leistung von Ausgaben durch die/den 1. Vorsitzende/n oder die/dem 2. Vorsitzende/n zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, erteilt werden. Der Vorstand ist nachträglich zu unterrichten.
6. Die/der 1. Vorsitzende/, die/der 2. Vorsitzende, die/der Kassenwart/in, die/der Schriftwart/in, die/der Jugendwart/in, die/der Ortsbrandmeister/in und die/der Beisitzer/in bilden den gesetzlichen Vorstand i. S. d. § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
7. Der Verein ist berechtigt, einen oder mehrere Vereinsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu bevollmächtigen. Die/der 1. und 2. Vorsitzende, die/der Schriftführer/in, die/der Kassenwart/in, die/der

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Echte

Jugendwart/in, die/der Ortsbrandmeister/in und die/der Beisitzer/in haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzende/n oder im Verhinderungsfall von der/dem 2. Vorsitzende/n bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit 2-wöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind.
10. Die Vorstandssitzung leitet die/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die/der 2. Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse der Vorstandssitzung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von dem/der Leiter/in der Vorstandssitzung zu unterschreiben.
11. Satzungsänderungen, die seitens der Aufsichtsbehörden, der Finanzbehörden oder des Registergerichtes aus formalen Gründen - z. B. zum Erhalt der Gemeinnützigkeit - gefordert werden, dürfen abweichend von § 7 Abs. 1. d. dieser Satzung (Mitgliederversammlung) vom Vorstand beschlossen werden.
12. Sollte ein/ Funktionsträger/in der Feuerwehr Ortsbrandmeister/in, Jugendwart/in oder Schriftführer/in den Posten des/der 1. Vorsitzende/n, des 2. Vorsitzende/n oder des/der Kassierers/in übernehmen rückt sein/e Stellvertreter/in auf seinen Posten in den Vorstand auf.

§ 9 Beschlussfassung

1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
2. Abstimmungen, außer Wahlen mit mehr als einem personenbezogenen Vorschlag, werden offen, d. h. durch Handheben, durchgeführt. Bei Personenwahlen mit mehr als einem Vorschlag kann auf Antrag eine geheime Wahl durchgeführt werden.
3. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden nicht gewertet.
4. Jedes Mitglied hat bei Abstimmung eine nicht übertragbare Stimme.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von mindestens 2/3 aller anwesenden Mitglieder.

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Echte

6. Über Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn diese aus der Tagesordnung hervorgehen oder wenn ein Antrag in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt worden ist.
7. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder anderer Behörden eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand i. S. d. § 26 BGB befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

§ 10 Vereinskasse

1. Der Verein führt eine Vereinskasse.
2. Die Kassenführung obliegt dem/der Kassenwart/in. Die Kasse ist mindestens einmal jährlich zum Ende eines Geschäftsjahres abzuschließen und vor der nächsten Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer/innen zu überprüfen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Kassenprüfer/innen haben über das Ergebnis der Kassenprüfung der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Die Kassenprüfer/innen werden aus den Mitgliedern des Fördervereins auf der Mitgliederversammlung des Vereins für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Die/der Kassenwart/in hat den Vorstand laufend, insbesondere bei auftretenden Unstimmigkeiten, über die Kassensituation zu berichten.

§ 11 Beiträge

1. Der Verein erhebt pro Mitglied einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird spätestens am 30. Juni eines jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr fällig.
2. Die Erhebung des Mitgliedbeitrages kann per Bankeinzugsverfahren erfolgen. Hierzu hat das Mitglied unverzüglich eine sich ändernde Bankverbindung bekannt zu geben. Entstehende Kosten für Rückbuchungen trägt das verursachende Mitglied.
3. Im laufenden Geschäftsjahr neu hinzukommende Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag.
4. Den vollen Jahresbeitrag zahlen alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
5. Fördernde Mitglieder zahlen einen individuellen Beitrag, jedoch mindestens den festgesetzten Beitrag für fördernde Mitglieder.

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Echte

6. Eine Beitragsordnung ist vom Vorstand aufzustellen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
7. Mitglieder, die sich noch in einer schulischen Ausbildung befinden, können auf Beschluss des Vorstandes bis zu dessen Beendigung beitragsfrei gestellt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 aller anwesenden beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kalefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Feuerschutzes in der Ortschaft zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Feststellung in Kraft.

Echte, 23.04.2022



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



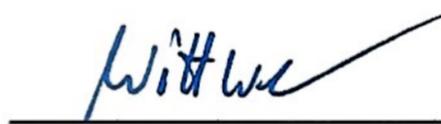
Kassenwart



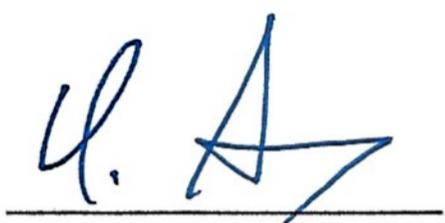
Schriftwart



Jugendfeuerwehrwart



Ortsbrandmeister



1. Beisitzer



2. Beisitzer